

Anlage

Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzungen nach § 3 der Satzung

1. Alle vorübergehenden Benutzungen des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, z.B.
 - a) Lagerung von Brennmaterialien auf dem Gehweg sofern eine Restgehwegbreite von 1m verbleibt, das Material gut erkennbar ist und die Sondernutzung weniger als 24h in Anspruch nimmt.
 - b) abstellen von Sperrmüll ab 17:00 Uhr vor dem Tag der Abfuhr.
 - c) aufstellen von Mülltonnen ab 17:00 Uhr vor dem Tag der Abfuhr.
 - d) Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art und der Transport auf das anliegende Grundstück.
2. Alle im unmittelbaren Zusammenhang mit Geschäften aufgestellten Fahrradständer, Pflanzkübel u.ä. Dekorationsgegenstände, sofern die verbleibende Gehwegbreite mindestens 1m beträgt.
3. Bauaufsichtlich genehmigte Teile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Vordächer.
4. Ausschmückungen von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge u.ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen
5. Werbeanlagen und Schaukästen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 250 cm Höhe und in einem Abstand von mindestens 70 cm von der Gehwegkante